

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

---

**der**

**Gemeinde Teutschenthal**

## PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA Seite 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 25 der Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Teutschenthal hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 17.12.2024 mit Beschl.-Nr. 68/2024 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 GELTUNGSBEREICH

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die in der Gemeinde Teutschenthal gelegenen kommunalen Friedhöfe:

1. Friedhof Teutschenthal Mitte
2. Friedhof Teutschenthal West
3. Friedhof Eisdorf
4. Friedhof Zscherben
5. Friedhof Angersdorf
6. Friedhof Holleben
7. Friedhof Langenbogen
8. Friedhof Steuden
9. Friedhof Dornstedt
10. Friedhof Asendorf

### § 2 GEBÜHRENPFLICHT

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Teutschenthal und deren Einrichtungen, sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 3 GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung beziehungsweise eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 4 ENTSTEHUNG, FÄLLIGKEIT UND VOLLSTRECKUNG DER GEBÜHRENPFLICHT

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Gemeinde Teutschenthal.
- (2) Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

### § 5 UMSATZSTEUER

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%).

### § 6 BILLIGKEITSMABNAHMEN

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.


### § 7 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

### § 8 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 01.01.2024 außer Kraft.

Teutschenthal, den 18.12.2024

  
.....  
Eigendorf  
Bürgermeister



Veröffentlicht: 19.12.2024

Inkrafttreten: 01.01.2025

## ANLAGE 1

### Zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 17.12.2024 (Beschl.-Nr.: 68/2024)

| Lfd.<br>Nr. | Leistung  | Gebühr     |
|-------------|---|------------|
| 1.          | <b><u>Verwaltungsgebühren</u></b>   |            |
| 1.1         | Genehmigung zur Urnenbeisetzung   | 20,16 €    |
| 1.2         | Genehmigung zur Ausbettung / Umbettung  | 20,16 €    |
| 2.          | <b><u>Verleihung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten</u></b>                                   |            |
| 2.1         | für ein Erdreihengrab für 20 Jahre  | 984,85 €   |
| 2.2         | für ein Urnenreihengrab für 20 Jahre  | 673,85 €   |
| 3.          | <b><u>Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u></b>                                     |            |
| 3.1         | für ein Einzelwahlgrab für 20 Jahre   | 1.114,44 € |
| 3.2         | für ein Doppelwahlgrab für 20 Jahre   | 1.902,32 € |
| 3.3         | für ein einfaches Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen) für 20 Jahre  | 803,43 €   |
| 3.4         | für ein großes Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) für 20 Jahre   | 971,89 €   |
| 4.          | <b><u>Nutzung der Urnengemeinschaftsanlagen</u></b>   |            |
| 4.1         | Urnengemeinschaftsanlage (anonym) für 20 Jahre*   | 745,55 €   |
| 4.2         | Urnengemeinschaftsanlage (teilanonym) mit Marmorstele für 20 Jahre                                  | 840,62 €   |
| 4.3         | Urnengemeinschaftsanlage (teilanonym) mit Holzstele für 20 Jahre                                    | 833,21 €   |
| 5.          | <b><u>Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr / mind. 5 Jahre</u></b>                             |            |
| 5.1         | für ein Einzelwahlgrab  | 55,72 €    |
| 5.2         | für ein Doppelwahlgrab  | 95,12 €    |
| 5.3         | für ein einfaches Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)   | 40,17 €    |
| 5.4         | für ein großes Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)  | 48,59 €    |
| 6.          | <b><u>Bestattungs- und Beisetzungsgebühren</u></b>  |            |
| 6.1         | Nutzung der Trauerhallen  | 146,89 €   |
| 7.          | <b><u>Einebnungs- und Entsorgungsgebühren</u></b>   |            |
| 7.1         | Einzelgrabstätte einschließlich Beräumung Grabstein, Einfassung und Entsorgung von Blumen.*         | 253,38 €   |
| 7.2         | Doppelgrabstätte einschließlich Beräumung Grabstein, Einfassung und Entsorgung von Blumen.*         | 380,08 €   |
| 7.3         | einfache Urnengrabstätte einschließlich Beräumung Grabstein, Einfassung und Entsorgung von Blumen.* | 174,20 €   |
| 7.4         | große Urnengrabstätte einschließlich Beräumung Grabstein, Einfassung und Entsorgung von Blumen.*    | 190,04 €   |